

## **Satzung**

### **über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oppach**

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen, in der jeweils gültigen Fassung, wurde durch den Gemeinderat am 15. 11. 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1**

##### **Kostenfreie Leistungen**

- (1) Keine Kostenerstattung wird erhoben für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Oppach bei
1. der Bekämpfung von Bränden;
  2. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht worden sind;
  3. der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen;
  4. der technischen Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen;
  5. der Beseitigung von Umweltgefahren;

##### **§ 2**

##### **kostenpflichtige Leistungen**

- (1) Eine Kostenerstattung soll jedoch erhoben werden für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat;
  2. vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
  3. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders gefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche und militärische Zwecke entstanden ist.
- (2) Eine Kostenerstattung kann erhoben werden für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
1. von Demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat;
  2. vom Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von Demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;

3. von Demjenigen, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert und
  4. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage wiederholt Fehlalarme ausgelöst wurden.
- (3) Die Kosten des überörtlichen Einsatzes hat der Träger der Feuerwehr der Gemeinde zu tragen dem Hilfe geleistet wurde, sofern keine Vereinbarung zu Grunde liegt.

### § 3 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Der Anspruch auf Kostenerstattung entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten sind innerhalb der Zahlungsfrist an den Kostenpflichtigen zur Zahlung fällig.

#### II. Kostenverzeichnis

##### Personelle Leistungen

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Einsatz von Sicherungskräften sowie Sicherheitswachen                   |                    |
| a) Einsatzleiter bzw. Wachhabender   | 10,00 EURO je Std. |
| b) Sicherungs- bzw. Sicherheitsposten                                      | 7,50 EURO je Std.  |
| <br>   |                    |
| 2. Sonstige durch Angehörige der Feuerwehr erbrachte personelle Leistungen | 17,50 EURO je Std. |

Bemerkungen zu Ziffer 2:

Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutzmitteln (Wärmestrahenschutzanzüge, Gasschutzanzüge und Druckluftatemgeräte) erbracht, ist ein Zuschlag von 25 % zu berechnen.

##### Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen

1. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen einschließlich der Normbestückung ohne personeller Leistung

	EURO je Stunde	
	Betriebskosten	Vorhaltekosten
a) TSF-W	30,00	20,00
b) LF8 – TS8-STA	22,50	17,50
c) KLF-8	17,50	12,50
d) Zughilfsfahrzeug	12,50	7,50

2. Einsatz von Spezialanhängern einschließlich der Normbestückung ohne personeller Leistung

	EURO je Stunde	
	Betriebskosten	Vorhaltekosten
a) Tragkraftspritzenanhänger	10,00	7,50
b) Schlauchtransportanhänger	7,50	5,00
c) Rettungsgeräteanhänger	10,00	7,50
d) Anhängeleiter	15,00	12,50

3. Einsatz sonstiger Geräte ohne personeller Leistung

	EURO je Tag
e) Druckschlauch B	7,50
f) Druckschlauch C	6,00
g) Verteiler	3,50
h) Standrohr mit Schlüssel	3,50
i) Übergangsstücke	2,50
k) Druckluftatemgerät	15,00
l) sonstige Geräte	5,00

Bemerkungen zu den Ziffern 1, 2 und 3:

- (1) Beim Einsatz der Aggregate der Normbestückung mit Selbstantrieb sowie die nicht zur Normbestückung gehören ist der Kraftstoff zu den gültigen Preisen zusätzlich zu berechnen.
- (2) Sonstige Aufwendungen und Leistungen Dritter werden zu Selbstkostenpreisen dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt (z. B. Ölbindemittel, Entsorgung von Ölbinder, Füllen von Druckluftflaschen usw.) sowie 20 % Beschaffungs- und Verwaltungskosten.

### **III. Inkrafttreten**

Vorliegende Satzung tritt mit Wirkung des 01. 01. 2002 in Kraft.  
Die Satzung vom 18. 03. 1993 tritt außer Kraft.

Oppach, den 15. 11. 2001

gez. Stefan Hornig  
Bürgermeister